

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 31. Juli 1937	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 57	Verordnung über das Straßenwesen	377
18. 7. 57	Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer	381
18. 7. 57	Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer	385
15. 7. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer	387
17. 7. 57	^Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und * Angestellten	390
10. 7. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren ..	390
5. 7. 57	Anordnung über die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten ..	391
8. 7. 57	Anordnung Nr. 6 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	391
10. 7. 57	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser	392
	Berichtigung	392

Verordnung über das Straßenwesen.

Vom 18. Juli 1957

I.

Das öffentliche Straßennetz

§ 1 Einteilung der Straßen

(1) Die öffentlichen Straßen der Deutschen Demokratischen Republik sind Bestandteile eines einheitlichen Straßennetzes.

Sie sind eingeteilt in

- Staatsstraßen:
Autobahnen, Fernverkehrsstraßen;
- Bezirksstraßen:
Landstraßen I. Ordnung, Landstraßen II. Ordnung;
- Kreisstraßen:
Ortsverbindungsstraßen und -wege mit besonderer Bedeutung;
- Kommunale Straßen:
Stadt- und Gemeindestraßen, -wege und -plätze. ²

(2) Der Minister für Verkehrswesen legt nach Anhören der Räte der betroffenen Bezirke fest, welche Straßen Staatsstraßen sind und welche Bezeichnung sie tragen. Die entsprechenden Festlegungen treffen die Räte der Bezirke für die Bezirksstraßen sowie die Räte der Kreise für die Kreisstraßen. Hierbei sind die Räte der betroffenen Kreise, Städte und Gemeinden anzuhören.

§ 2

Bestandteile der Straßen

(1) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper mit seinem Untergrund und den Nebenanlagen, die im Zuge der Straße liegenden Brücken und Durchlässe sowie das Zubehör. Zu ihnen gehört auch der über dem Straßenkörper liegende Luftraum bis zu einer den ungestörten Gemeingebrauch sichernden Höhe.

(2) Der Straßenkörper besteht aus der Fahrbahn mit ihrem Unterbau, den Banketten sowie den Rand-, Mittel- und Freistreifen.

(3) Nebenanlagen liegen innerhalb des Straßenkörpers/ Zu ihnen gehören Böschungen, Gräben und andere Entwässerungseinrichtungen, Baustoffplätze der Straßenverwaltung sowie Stützmauern, die der Standfestigkeit der Straße dienen. Geh- und Radbahnen mit ihrem Unterbau sind auch dann Nebenanlagen, wenn sie vorübergehend von der Linienführung der Fahrbahn abweichen.

(4) Zubehör sind Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen, insbesondere Straßengehölze sowie sonstige Einrichtungen, die der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs sowie dem Schutze der Verkehrsteilnehmer und Anlieger dienen.

(5) Radwege und Gehwege liegen außerhalb des Straßenkörpers.

§ 3

Öffentlichkeit der Straßen

(1) Staats- und Bezirksstraßen sind öffentlich, wenn sie bisher dem fließenden, ruhenden und arbeitenden Verkehr gedient haben. Sie werden öffentlich, wenn sie in die Kartei der Straßen eingetragen werden.